SWISS TRIATHLON | Haus des Sports | Talgut-Zentrum 27 | 3063 Ittigen bei Bern | Switzerland
Ph +41 31 359 72 80 | Fx +41 31 359 72 89 | info@swisstriathlon.ch | www.swisstriathlon.ch

Statuten

Schweizerischer Triathlon Verband (Swiss Triathlon)

Nachfolgend ist jede Funktion in der männlichen Form aufgeführt. Alle Funktionen können sowohl von einer Frau oder einem Mann ausgeübt werden.

Ittigen, 27. März 2010

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze ... 3
1.1 Name ... 3
1.2 Sitz ... 3
1.3 Definition, Zweck ... 3
1.4 Doping ... 3
2 Mitgliedschaft ... 4
2.1 Mitgliedschaft im Swiss Triathlon ... 4
2.2 Vereine ... 4
2.3 Veranstalter ... 4
2.4 Einzelmitglieder ... 4
2.5 Ehrenmitglieder ... 4
2.6 Aufnahme ... 4
2.7 Austritt und Ausschluss ... 5
2.8 Rechte der Mitglieder ... 5
2.9 Pflichten der Mitglieder ... 6
3 Organisation ... 6
3.1 Organe ... 6
4 Delegiertenversammlung (DV) ... 6
4.1 Zusammensetzung, Einberufung ... 6
4.2 Anträge ... 6
4.3 Unterlagen ... 7
4.4 Protokoll ... 7
4.5 Zuständigkeit ... 7
4.6 Ausserordentliche DV ... 7
4.7 Beschlussfähigkeit ... 7
4.8 Statutenänderung ... 8
4.9 Wahlen ... 8
5 Vorstand ... 8
5.1 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer ... 8
5.2 Konstituierung ... 8
5.3 Organisation, Beschlussfassung ... 8
5.4 Aufgaben, Kompetenzen ... 9
5.5 Unterschriftenberechtigung ... 9
5.6 Aufgaben des Präsidenten ... 9
6 Rechnungsrevision ... 9
6.1 Zusammensetzung, Auftrag ... 9
7 Rechtspflege und Disziplinarwesen ... 10
7.1 Rechtspflegeorgane und -verfahren ... 10
7.2 Einzelrichter ... 10
7.3 Verbandsgericht ... 10
7.4 Strafen und Disziplinarmassnahmen ... 11
8 Kommissionen ... 11
8.1 Organisation und Kompetenzen ... 11
9 Geschäftsstelle ... 11
9.1 Organisation und Kompetenzen ... 11
10 Finanzen ... 12
10.1 Mitgliederbeiträge ... 12
10.2 Haftung ... 12
10.3 Geschäftsjahr ... 12
11 Publikationen ... 12
11.1 Offizielle Mitteilungen ... 12
12 Auflösung ... 12
12.1 Auflösung, Verbandsvermögen ... 12
13 Schlussbestimmungen ... 12
13.1 Verbindliche Version ... 12
13.2 Inkrafttreten ... 13

1 Grundsätze

1.1 Name

Swiss Triathlon ist ein Verein gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB).

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

1.3 Definition, Zweck

[1] Swiss Triathlon ist der gesamtschweizerische Fachverband für den Triathlonsport (Schwimmen, Velofahren, Laufen), den Duathlonsport (Laufen, Velofahren, Laufen), den Wintertriathlonsport (Laufen, Mountainbike, Skilanglauf), den Aquathlon (Schwimmen und Laufen) und weitere Mehrkampfausdauersportarten (alle Varianten mit mindestens zwei Disziplinen aus dem Triathlon), im folgenden unter dem Begriff Triathlon zusammengefasst. Swiss Triathlon ist Mitglied des International Triathlon Union (ITU), des European Triathlon Union (ETU) und von Swiss Olympic.

[2] Swiss Triathlon bezweckt die Förderung des Triathlon in der Schweiz als Breiten- und Leistungssport. Er gewährleistet einen kontrollierten Wettkampfbetrieb im Rahmen seiner Reglemente und der Bestimmungen der internationalen Fachverbände (ETU/ITU) und bietet seinen Mitgliedern sowie weiteren am Triathlon interessierten Organisationen und Personen Dienstleistungen an.

[3] Swiss Triathlon ist politisch und konfessionell neutral und stellt die Gleichbehandlung für alle sicher.

[4] Triathlon baut auf den Grundsätzen der Sportethik und des Fair-Play auf, steht möglichst vielen Menschen in der Schweiz offen und trägt den Anliegen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung.

1.4 Doping

[1] Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Unter Doping wird die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können, verstanden.

[2] Swiss Triathlon unterstellt sich dem Doping-Statut von Anti Doping Schweiz (ADS) und dessen Ausführungsbestimmungen.

[3] Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Anti Doping Schweiz zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Anti Doping Schweiz bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft im Swiss Triathlon

[1] Swiss Triathlon kennt folgende Mitgliedschaftsarten:
- Clubs/Teams (nachstehend „Vereine")
- Veranstalter
- Einzelmitglieder (unabhängige Mitglieder)
- Ehrenmitglieder

[2] Regionale Verbände können sich Swiss Triathlon anschliessen. Sie werden jedoch bezüglich der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch die ihnen angeschlossenen Vereine vertreten.

2.2 Vereine

Vereine werden aufgenommen, wenn Sie
- einen Verein nach Art. 60 ff des ZGB, eine andere juristische Person oder eine Personengemeinschaft bilden.
- gemäss ihren Statuten ausdrücklich die Förderung und die Ausübung des Triathlonsports gemäss Ziff. 1.3 bezwecken.

2.3 Veranstalter

Veranstalter werden aufgenommen, wenn sie mindestens alle zwei Jahre eine Triathlon-Veranstaltung im Sinne von Ziff. 1.3 und im Rahmen der Reglemente von Swiss Triathlon durchführen.

2.4 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden. Einzelmitglieder sind unabhängige Mitglieder.

2.5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um Swiss Triathlon (oder den angehörenden Sportarten) besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegierten-versammlung (DV) zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2.6 Aufnahme

[1]Die Aufnahme von Vereinen und Veranstaltern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.

[2]Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann der Gesuchsteller an die DV rekurrieren. Die DV entscheidet endgültig.

[3]Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt automatisch nach Bezahlung des Jahresbeitrages.

2.7 Austritt und Ausschluss

[1]Die Mitgliedschaft der Vereine und Veranstalter endet durch Austritt, Auflösung des Vereines, Aufgabe der Tätigkeit als Veranstalter oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich unterbreitet werden. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte.

[2]Der Austritt eines Einzelmitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Kündigung spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.

[3]Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied jedoch für die Erfüllung aller ihm zum Zeitpunkt des Austritts obliegenden Verbindlichkeiten haftbar, insbesondere die Bezahlung der Beiträge und Abgaben für das laufende Geschäftsjahr, haftbar.

[4]Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
- bei Verstössen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Triathlon
- bei verbandsschädigendem Verhalten

[5]Über den Ausschluss von Vereinen und Veranstalter entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Der Entscheid des Vorstandes kann an das Verbandsgericht weitergezogen werden.

2.8 Rechte der Mitglieder

[1]Die Mitglieder haben Anrecht auf die in den Statuten und Reglementen von Swiss Triathlon aufgeführten Leistungen.

[2]Ehrenmitglieder, Einzelmitglieder (bzw. unabhängige Mitglieder) sowie je ein Vertreter der regionalen Verbände können an der DV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

[3] Vereine haben nach Massgabe der per Ende des vorangehenden Verbandsjahres bei Swiss Triathlon registrierten Anzahl Aktivmitglieder folgende Stimmen an der DV:
- bis 50 Mitglieder 1 Stimme
- 51 bis 100 Mitglieder 2 Stimmen
- mehr als 100 Mitglieder 3 Stimmen

[4] Veranstalter haben nach Massgabe der im Vorjahr an ihren Rennen gestarteten Athleten folgende Stimmen an der DV:
- bis 500 Athleten 1 Stimme
- bis 2'000 Athleten 2 Stimmen
- bis 5'000 Athleten 3 Stimmen
- mehr als 5'000 Athleten 5 Stimmen

2.9 Pflichten der Mitglieder

[1]Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Triathlon sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

[2]Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

[3]Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Vereine, Veranstalter und Einzelmitglieder sowie die Abgabe der Veranstalter werden von der DV festgelegt. Die regionalen Verbände entrichten keine Beiträge.

[4]Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

[5]Die Vereine sind verpflichtet, ihre Aktivmitglieder Swiss Triathlon zu melden.

3 Organisation

3.1 Organe

[1]Die Organe von Swiss Triathlon sind:
a) Delegiertenversammlung (DV)
b) Vorstand
c) Rechnungsrevision
d) Instanzen der Rechtspflege

[2]Weitere Organisationseinheit ist die Geschäftsstelle.

4 Delegiertenversammlung (DV)

4.1 Zusammensetzung, Einberufung

[1]Die DV ist das oberste Organ von Swiss Triathlon.

[2]Sie besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Vereine und der Veranstalter.

[3]Die ordentliche DV findet innert 180 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Datum und Ort sind mind. 90 Tage vor der Durchführung in den offiziellen Mitteilungen bzw. im Internet anzuzeigen.

4.2 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste müssen bis spätestens 40 Tage vor der DV in schriftlicher Form an den Vorstand eingereicht werden.

4.3 Unterlagen

Einladung, Traktandenliste, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind den angeschlossenen Vereinen und Veranstaltern, den Ehrenmitgliedern sowie regionalen Verbänden mind. 20 Tage vor der DV in deutscher und französischer Sprache zuzustellen.

4.4 Protokoll

Ein Beschlussprotokoll wird in deutscher und französischer Sprache bis spätestens 60 Tage nach der DV den angeschlossenen Vereinen, Veranstaltern sowie regionalen Verbänden zugestellt. Auszüge aus dem Protokoll werden innert 14 Tagen in den offiziellen Mitteilungen publiziert.

4.5 Zuständigkeit

In den Zuständigkeitsbereich der DV fallen folgende Entscheide:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands sowie der Revisionsstelle
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Veranstalterabgaben
e) Genehmigung des Budgets
f) Wahlen (Präsident, Vizepräsident, Vorstand, Revisionsstelle, Mitglieder der Rechtspflegeorgane)
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
i) Bestimmung der offiziellen Mitteilungsorgane
j) Revision der Statuten
k) Erlass und Änderung des Rechtspflegereglements
l) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen
m) Auflösung des Verbandes

4.6 Ausserordentliche DV

[1] Eine ausserordentliche DV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

[2] Ebenso kann mit einem Fünftel der Delegiertenstimmen jederzeit eine ausserordentliche DV einberufen werden.

[3] Einer Einberufung ist innert 120 Tagen zu entsprechen.

4.7 Beschlussfähigkeit

[1] Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; vorbehalten bleiben Ziff. 4.8 und Ziff. 4.9.

[2] Bei Stimmengleichheit hat der Präsident und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

[3] Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

4.8 Statutenänderung

Die Revision der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

4.9 Wahlen

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

[1] Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen.

[2] Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der DV gewählt.

[3] Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

[4] Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

[5] Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten DV.

[6] Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt der Vizepräsident bis zur nächsten DV dessen Funktionen.

5.2 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3 Organisation, Beschlussfassung

[1] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend ist.

[2] Der Geschäftsführer von Swiss Triathlon nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

[3] Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfall des Vize-Präsidenten, zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfordern Einstimmigkeit.

[4] Beschlüsse des Vorstands erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

[5] Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

[6]Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand beratende Personen beiziehen oder Kommissionen einsetzen.

5.4 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:

a) Festlegung der lang-, mittel- und kurzfristigen Planungsziele
b) Festlegung der Organisationsstruktur von Swiss Triathlon und seiner Arbeitsbereiche
c) Bestellung von Kommissionen und Beizug von beratenden Personen und Institutionen
d) Ernennung des Geschäftsführers, der teil- oder vollzeitlich angestellten Trainer und weiterer leitender Angestellter
e) Vorbereitung der DV
f) Vollzug der DV-Beschlüsse
g) Erlass und Änderung von Reglementen, soweit diese nicht in die Kompetenz der DV fallen
h) Abschluss von Sponsoringverträgen
i) Verwaltung der Finanzen
j) Vergabe der SM und Swiss Triathlon-Wettkampf-Serien
k) Überwachung der Einhaltung von Statuten und Reglementen
l) Antrag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die DV
m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
n) Entscheid über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
o) Verkehr mit in- und ausländischen Sportorganisationen und Behörden
p) Bestimmung des Verbandssitzes

5.5 Unterschriftenberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

5.6 Aufgaben des Präsidenten

[1]Der Präsident ist der verantwortliche Leiter des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen:

a) Leitung DV und Vorstandssitzungen
b) Überwachung der Geschäftsführung
c) Vertretung von Swiss Triathlon nach aussen

[2]Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten vertreten.

[3]Der Präsident kann Mitglieder des Vorstands sowie den Geschäftsführer mit der Vertretung des Verbandes nach aussen betrauen.

6 Rechnungsrevision

6.1 Zusammensetzung, Auftrag

[1] Die DV wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.

[2] Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung des Verbandes, einschliesslich allfälliger Spezialrechnungen.

7 Rechtspflege und Disziplinarwesen

7.1 Rechtspflegeorgane und -verfahren

[1] Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, den Organen von Swiss Triathlon, den Mitgliedern von Swiss Triathlon untereinander, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, sowie über Verstösse gegen Reglemente werden durch die Rechtspflegeorgane von Swiss Triathlon beurteilt.

[2] Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen. Die Mitglieder von Swiss Triathlon unterziehen sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne bei nationalen wie internationalen Streitigkeiten.

[3] Die Gerichtsbarkeit von Swiss Triathlon wird durch die Einzelrichter und durch das Verbandsgericht ausgeübt. Ihr Sitz befindet sich am Sitz von Swiss Triathlon.
Die Delegiertenversammlung erlässt ein Rechtspflegereglement. Dieses regelt:

a) die Organisation der Rechtspflegeorgane;
b) die Verfahren vor den Rechtspflegeorganen;

7.2 Einzelrichter

[1] Die Einzelrichter entscheiden erstinstanzlich die in ihre Zuständigkeit fallenden Streitigkeiten, Disziplinarmassnahmen und Beschwerden, die sich aus der Anwendung des Disziplinarrechts des Verbandes und des übrigen internen Verbandsrechts ergeben.

[2] Die Delegiertenversammlung wählt höchstens drei Einzelrichter für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede Person mit einem juristischen Hochschulabschluss und mit Wohnsitz in der Schweiz. Sie darf keinem anderen Verbandsorgan angehören.

[3] Die Einzelrichter erstellen gemeinsam zuhanden der Delegiertenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7.3 Verbandsgericht

[1] Das Verbandsgericht ist die interne Rekursinstanz des Verbandes. Es urteilt über Beschwerden gegen Entscheidungen der Einzelrichter sowie der anderen Verbandsorgane. Im Übrigen ist das Verbandsgericht zuständig für Streitigkeiten gemäss Ziff. 7.1 soweit sie nicht anderen Verbandsorganen zur Entscheidung zugewiesen sind.

[2] Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Es konstituiert sich selber. Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Mitglied des Verbandsgerichtes muss den Beruf eines Rechtsanwaltes oder Richters ausüben. Wählbar ist jede Person mit einem

juristischen Hochschulabschluss und mit Wohnsitz in der Schweiz. Sie darf keinem anderen Verbandsorgan angehören.

[3] Das Verbandsgericht erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7.4 Strafen und Disziplinarmassnahmen

[1] Die zuständigen Verbandsorgane können folgende Disziplinarmassnahmen anordnen.

a) Verweis
b) Deklassierung
c) Streichung eines Resultates
d) Aberkennung eines Titels
e) Entzug einer Medaille
f) Ausschluss eines Athleten von der Teilnahme an einem oder mehreren nationalen oder internationalen Wettkämpfen

[2] Die zuständigen Verbandsorgane können folgende Strafen verhängen:

a) Bussen bis 5'000 Franken
b) Wettkampfsperren bis höchstens 48 Monate für Athleten
c) Sperren bis höchstens 24 Monaten für Schiedsrichter
d) Befristete oder unbefristete Sperre zur Übernahme von statutarischen oder reglementarischen Funktionen für den Verband

[3] Einzelne Disziplinarmassnahmen und Strafen können miteinander verbunden werden. Athleten, über die Disziplinarmassnahmen oder Strafen verhängt wurden, können verpflichtet werden, erhaltene geldwerte Leistungen zurückzuerstatten.

8 Kommissionen

8.1 Organisation und Kompetenzen

[1]Zur Behandlung von Spezialfragen kann der Vorstand Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt ihre Besetzung und legt ihre Aufgaben und Kompetenzen fest.

[2]Der Vorsitzende einer Kommission orientiert den Vorstand mittels Sitzungsprotokoll und bei Bedarf durch weitere Massnahmen über die Tätigkeit. Er erstellt zuhanden des Vorstands jährlich einen Tätigkeitsbericht.

9 Geschäftsstelle

9.1 Organisation und Kompetenzen

[1]Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte von Swiss Triathlon.

[2]Der Geschäftsführer wir vom Vorstand ernannt. Er steht in einem Angestelltenverhältnis zu Swiss Triathlon. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Arbeitsvertrag geregelt.

10 Finanzen

10.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der DV festgesetzten Beiträge verpflichtet.

10.2 Haftung

Swiss Triathlon haftet mit seinem Verbandsvermögen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

10.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

11 Publikationen

11.1 Offizielle Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in den offiziellen Mitteilungen des Verbandes im Internet (www.swisstriathlon.ch). Diese haben für die Mitglieder verbindlichen Charakter.

12 Auflösung

12.1 Auflösung, Verbandsvermögen

[1]Die Auflösung von Swiss Triathlon kann nur an einer ausserordentlichen DV beschlossen werden. Eine Auflösung kommt zu Stande, wenn mindestens 2/3 der Delegiertenstimmen anwesend sind und 4/5 zustimmen.

[2]Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen ist Swiss Olympic zuzuweisen. Bildet sich innert 10 Jahren kein nationaler Verband mit ähnlichen Zielen, so kann Swiss Olympic das Vermögen für die Sportförderung verwenden.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Verbindliche Version

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version dieser Statuten massgebend.

13.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die DV am 27. März 2010 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Oktober 2008.

Ittigen, 27. März 2010

Swiss Triathlon

Marc Biver
Präsident

Marcel Bachmann
Vize-Präsident